

Uebrigens ad 6) daß mit dem Fideicommiß be-
legte Guth Rohlsdorff, welches anders nicht, als
in Ansehung des bestimmten Werths von 60,000
Rthlr. unter die väterliche Erbschaft gerechnet wer-
den kann, so wie hergegen das dem ältesten Sohn
daran erwachsene Recht aus der älterväterlichen Dis-
position allein berühret; mithin darauf, ob der Herr
von Brockdorff Erbe seines Vaters wird oder nicht,
es nicht ankömmt: fideicommissum familiae enim
pro parte hereditatis defuncti haberi non
potest;

Voetius in comm. ad pandectus lib. 5.
tit. 2. §. 56.

und wenn auch derselbe die väterliche Erbschaft anz-
treten sollte; er dennoch die unbefugte Disposition
seines verstorbenen Vaters anzuerkennen für verbun-
den nicht zu halten, inmaßen im gegenwärtigen
Fall nicht von einem solchen facto des Erblassers,
welches aus dessen Nachlaß oder aus des Erben selbst
eigenem Vermögen zu leisten, die Frage erwächst,
als worauf die Gesetze nur allein die Verbindlichkeit
eines Erben deshalb gesetzt, weil der Erblasser ihn
so weit zu verbinden die Macht hat; hergegen dieses
nicht auf unbefugte Verordnungen gezogen werden
kann, welche mit der Stiftung eines Familien-Fideis-
commisses streiten, an welcher der Erblasser selbst
eben sowohl, wie sein Sohn in Rücksicht auf seine